

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Herrn Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

via E-Mail: ehra@bj.admin.ch

Basel, 6. Juli 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt».

Interpharma, der Verband der forschenden Pharmaindustrie in der Schweiz, vertritt die exportstärkste Branche des Landes. Rund 115 Milliarden Franken beträgt der Wert der Pharmaprodukte, die jährlich ins Ausland verkauft werden. Unsere Mitgliedsfirmen haben in der Schweiz mehr als 90 Prozent des Marktanteils an patentierten Medikamenten und investieren hierzulande jährlich rund 9.2 Milliarden Franken in Forschung und Entwicklung.

Interpharma lehnt den Entwurf zum indirekten Gegenvorschlag in seiner jetzigen Form ab. Dem Ziel eines Gegenvorschlags sowie einer kohärenten Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsregulierung stehen wir positiv gegenüber. Voraussetzung ist jedoch eine konsequente Ausrichtung an den EU-Vorgaben ohne zusätzliche Verschärfungen («Swiss Finish») – insbesondere im Bereich Haftung und Aufsicht. Ein gang- und diskutierbarer Gegenvorschlag muss auf neue und weiterreichende Haftungs- und Prozessregeln verzichten und inhaltlich die EU-Regeln wiedergeben bzw. auf diese verweisen. Um Rechtsunsicherheiten und unbeabsichtigte Mehrfachunterstellungen international tätiger Unternehmen zu vermeiden, ist zudem sicherzustellen, dass keine Doppelregulierung entsteht und dass der Geltungsbereich klar und konsistent definiert ist.

Allgemeine Einschätzung

Grundsätzlich erachten wir einen Gegenvorschlag zur Initiative als begrüßenswert. Der Bundesrat hat in Aussicht gestellt, die Schweizer Regulierung an die Weiterentwicklung des EU-Rechts im Rahmen des Omnibus Pakets anzupassen. Dieses Vorgehen erachten wir als wichtig und richtig. Zudem erscheint ein Gegenvorschlag opportun, um einer weiteren Konzernverantwortungsinitiative wirksam begegnen zu können.

Gleichzeitig lehnen wir den vorliegenden Entwurf in seiner aktuellen Form ab. Er geht in zentralen Punkten über das Ziel einer angestrebten EU-Rechtsangleichung hinaus und schafft insbesondere im Bereich der Haftung erhebliche juristische Unsicherheiten. Zudem bietet der Gegenvorschlag inhaltlich nur eine geringe Differenzierung gegenüber der zweiten Konzernverantwortungsinitiative; die Streichung verbindlicher Klimapläne stellt angesichts bereits bestehender nationaler Regelungen lediglich eine marginale Abweichung dar. Darüber hinaus droht durch zusätzliche nationale Anforderungen ohne klare internationale Abstimmung ein unverhältnismässiger administrativer Mehraufwand, ohne dass deren Wirksamkeit ausreichend belegt wäre.

Ein gang- und diskutierbarer Gegenvorschlag sollte sich eng an den einschlägigen EU-Vorgaben (insbesondere CSDDD und CSRD) orientieren bzw. auf diese verweisen und auf zusätzliche, weitergehende Haftungs- und Prozessregeln verzichten.

Im Einzelnen

Sorgfaltspflichten und Berichterstattung: Der Ansatz, bestehende Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie neue Sorgfaltspflichten in einem eigenständigen Gesetz zusammenzuführen, ist sachgerecht und zu begrüßen. Dabei ist jedoch eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs zentral, insbesondere im Hinblick auf international tätige Unternehmensgruppen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass es nicht zu einer unbeabsichtigten Ausweitung der Pflichten über die EU-Systematik hinauskommt.

Generalversammlungsabstimmung und Swiss Finish: Kritisch zu beurteilen ist die vorgesehene bindende Abstimmung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung an der Generalversammlung. Zudem werden bestehende Regelungen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit weitgehend unverändert übernommen. Während bei Konfliktmineralien eine komplementäre Anwendung zu den weiterhin geltenden EU-Regelungen vertretbar ist, besteht für separate Vorgaben zur Kinderarbeit kein überzeugender Grund. Ein integrierter, risikobasierter Ansatz sollte ausreichen; zusätzliche spezifische Anforderungen sind international zunehmend unüblich und beziehen sich, wenn vorhanden, auf moderne Sklaverei ('Modern Slavery'). Solche sektoralen Sonderregelungen führen zu zusätzlichem administrativem Aufwand und stehen einer kohärenten internationalen Ausrichtung entgegen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert ersichtlich ist.

Aufsicht: Eine Aufsichtslösung erscheint grundsätzlich akzeptabel, auch wenn eine stärkere Betonung von Selbstregulierung vorzuziehen wäre. Die vorgesehene Ausgestaltung wirft jedoch Fragen auf: Die Ansiedlung bei der Revisionsaufsicht ist sachlich wenig überzeugend, und die vorgesehenen Kompetenzen gehen teilweise zu weit. Insbesondere die Orientierung an sehr hohen Bussensätzen in Prozent des globalen Umsatzes sowie die Kompetenzerweiterung im Bereich «Reasonable Assurance» sind kritisch zu bewerten. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der erklärten Zielsetzung, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz zu stärken und regulatorische Belastungen nicht weiter auszubauen.

Haftung: Die vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen lehnen wir klar ab. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Offenlegungspflicht sowie das Konzept der Solidarhaftung, die zusammen erhebliche und schwer kalkulierbare Rechtsrisiken schaffen. Zudem ist die Darstellung im erläuternden Bericht irreführend: Entgegen der dortigen Aussage setzt der Entwurf keine klaren EU-Vorgaben um. Das ursprünglich in der CSDDD vorgesehene Haftungsregime wurde auf EU-Ebene aufgegeben; es bestehen bewusst Spielräume für nationale Regelungen. Die verbleibenden Grundsätze der EU sind aus unserer Sicht bereits durch die bestehende Gesetzgebung abgedeckt.

Darüber hinaus steht ein solches Haftungsregime im Spannungsverhältnis zu zentralen Grundprinzipien des Schweizer Rechts, insbesondere dem Territorialitätsprinzip sowie der beschränkten Haftung juristischer Personen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung würde faktisch zu einer weitreichenden Konzernhaftung führen und die Anwendung schweizerischen Haftungsrechts auf Sachverhalte im Ausland ausdehnen. Dies birgt das Risiko von Konflikten mit ausländischen Rechtsordnungen und würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie die Attraktivität des Standorts Schweiz für global tätige Unternehmen beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund besteht kein Bedarf für eine weitergehende Ausgestaltung im Schweizer Recht.

Für eine detailliertere Auseinandersetzung mit den Inhalten des indirekten Gegenvorschlags verweisen wir auf die Stellungnahmen von Swissholdings und Economiesuisse.

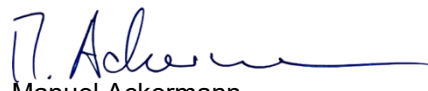
Wir bedanken uns nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. René Buholzer

Geschäftsführer und
Delegierter des Vorstands



Manuel Ackermann

Leiter Governmental Affairs und Standort
Mitglied der Geschäftsleitung